

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „ Polzeisportverein Löbau e.V. " und wird im folgenden mit der Kurzform „ PSV Löbau e.V. " bezeichnet.

Er hat seinen Sitz in Löbau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

## **§ 2 Dachverbände**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Die Mitgliedschaft in sportartspezifischen Dachverbänden ist möglich.

## **§ 3 Zwecke des Vereins**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund Sachsen e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht in

- a. Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft ( Ein- und Austritt, Ausschluss)**

4.1 Eintritt  
Mitglied des PSV e.V. Löbau kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

#### 4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Quartals möglich. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

#### 4.3 Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstößen gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- c. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

## § 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a. der Vorstand,
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung.

## § 6 Leitung des Vereins

6.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

6.2 Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden und
- b. dem 2. Vorsitzenden

Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Der Vorstand wird bei seinen Aufgaben durch den Vereinsausschuss unterstützt. Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. je einem Schatzmeister der bestehenden Sektionen
  - b. dem Schriftführer
  - c. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
- 6.3 Der Vorstand und die Mitglieder des Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ende der Amtszeit aus, obliegt die Neuwahl dem Vereinsausschuss.
- 6.5 Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes und Vereinsausschusses**

- 7.1 Der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei gilt, dass er Geschäfte bis zum Betrag von Quartalsweise 250 Euro im Einzelfall selbstständig ausführen kann. Der 1.Vorsitzende ist befugt Rechtsgeschäfte an Ausschussmitglieder zu delegieren. Höhere Ausgaben bedürfen einer Abstimmung im Vereinsausschuss und sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 7.2 Der Vereinsausschuss beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 7.3 Der Vereinsausschuss setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- 7.4 Der Vereinsausschuss führt die Aufsicht über die Finanzen.
- 7.5 Der Vereinsausschuss entscheidet über die Stundung von Mitgliedsbeiträgen.
- 7.6 Der Vereinsausschuss tritt regelmäßig einmal im Quartal zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
- a. dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
  - b. oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 8.4 Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei

- Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- 8.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
- 8.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8.7 Stimmberechtigte sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn deren schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schatzmeisters,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder erfolgt in offener Wahl,
  - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für vier Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
  - e. die Entgegennahme der Berichte der Sektionen,
  - f. die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
  - g. Satzungsänderungen (§ 9),
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
  - i. Festsetzung der Beitragshöhe
- 8.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 8.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 10 Sektionen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung des Vorstandes Sektionen gebildet werden. Den Sektionen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

- 12.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- 12.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) es der Vorstand und die Vereinsausschussmitglieder mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen hat, oder wenn
  - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.4 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 13.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Oberlausitzer Kreissportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 14 Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2017 beschlossen. Sie tritt

mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit